



Finanzplatz

Russland

Länderprofil Russland

Stand: April 2011, Raiffeisen Research

Währung: Russischer Rubel (RUB)

Bruttoinlandsprodukt und Budget

	2009	2010e	2011f
Reales BIP, in % p.a.	-7,9	4,0	5,0
Nominales BIP, in Mrd. EUR	883	1.104	1.330
BIP pro Kopf, zu Kaufkraftparitäten in EUR	6.280	7.884	9.533
Industrieproduktion, in % p.a.	-9,3	7,0	6,0
Konsolidierter Budgetsaldo, in % des BIP	-6,3	-4,1	-2,7

Inflation und Beschäftigung

Arbeitslosenrate, Jahresdurchschnitt in %	8,4	7,2	7,0
Durchschnittliche monatliche Bruttolöhne, in EUR	425	541	671
Verbraucherpreise, Jahresdurchschnitt in % p.a.	11,8	6,9	9,3

Handels und Leistungsbilanz

Güterexporte, in Mrd. EUR	218	291	339
Güterimporte, in Mrd. EUR	138	178	200
Leistungsbilanz, in Mrd. EUR	35	68	92
Leistungsbilanz, in % des BIP	4,1	6,1	6,9
Auslandsverschuldung, in % des BIP	38,5	32,8	29,2

Wechselkurs und Zinsen

Lokalwährung/USD (Durchschnitt)	31,7	30,4	27,7
Lokalwährung/EUR (Durchschnitt)	44,3	40,3	39,3
3m Geldmarktsatz MOSPRIME (Durchschnitt)	11,7	4,3	5,2

Länderrating

	Rating	Outlook
S&P	BBB	stable
Moody's	Baa1	stable
Fitch	BBB	positive

n.v. - nicht verfügbar

k.R. - kein Rating

Finanzplatz Russland

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes	4
2. Gesellschaftsrecht	5
3. Steuern, Abgaben und Recht	12
4. Privatisierung	17
5. Schiedsgericht für Streitfälle	18
6. Förderungen	20
7. Risikoabsicherung und Finanzierungen	23
8. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der ZAO Raiffeisenbank	28
9. ZAO Raiffeisenbank	32
10. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der ZAO Raiffeisenbank und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk	33

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen kann keine Verantwortung bzw. Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Ziel dieser Broschüre ist es, eine überblicksmäßige Erstinformation für Geschäftsbeziehungen mit Russland zu geben. Die Inhalte dieser Publikation stellen keinerlei Beratung oder Angebot bzw. Aufforderung zur Stellung eines Angebotes dar. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

In Zusammenarbeit mit der AUSSENWIRTSCHAFT ÖSTERREICH (AWO) der WKÖ.

Quelle:

Raiffeisen Bank International AG

WKO: AWO-Länderreport Russland; AWO-Fachreport: Firmengründung und Steuern in Russland

Literatur: Skok B., Gotwald A., Jungreithmeir T. (2008), Förderinstrumente für Südosteuropa. Wien: Linde Verlag Wien

Redaktionsschluss: April 2011

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes

Die Russische Föderation (Russland) nimmt als größter Markt eine führende Stelle in Osteuropa und der GUS ein. Russland ist ein echter „emerging market“, da es keine Strategie einer EU-Integration wie etwa andere Staaten in Osteuropa oder die Türkei verfolgt. Nichtsdestotrotz hat Russland enge wirtschaftliche Verflechtungen mit EU, da ein großer Teil seiner Energieexporte in die Europäische Union geht und mehr als 60 % der Importe aus dieser bezogen werden.

Die einseitige Abhängigkeit von Rohstoff- und insbesondere von Ölexporten trug zu einer starken Kontraktion des Bruttoinlandsprodukts (BIP) während der globalen Finanzkrise bei: Im Jahre 2009 schrumpfte die russische Wirtschaft um fast 8 % p.a., die Investitionen und die Nachfrage der privaten Haushalte gingen deutlich zurück. In 2010 kehrte die russische Volkswirtschaft mit einem BIP-Anstieg von 4 % p.a. auf einen moderaten Wachstumspfad zurück. Exportgewinne durch steigende Rohstoffpreise und eine Erholung des Unternehmenssektors bildeten die Grundlage für einen Rückgang der Arbeitslosenquote um einen Prozentpunkt und einem Anstieg der real verfügbaren Einkommen. Anlageinvestitionen und private Inlandsnachfrage sprangen bislang jedoch nur zögerlich an, während die Lagerinvestitionen im vergangenen Jahr einen außerordentlich starken positiven Wachstumsbeitrag leisteten. Für das Jahr 2011 rechnen wir sowohl mit einem Anziehen der Investitionen, als auch des privaten Konsums – dies sollte bei weiterhin hohen Ölpreisen eine Steigerung des jährlichen Wirtschaftswachstums um rund 5 % ermöglichen. Von einer robusten konjunkturellen Entwicklung sollte auch der russische Rubel profitieren können, welcher noch Aufwertungspotential zum Dollar und zum Euro aufweist.

Dieses Jahr ist auch durch den Beginn der Wahlsaison gekennzeichnet. Die Parlamentswahlen für das Unterhaus sind für Dezember 2011 angesetzt, die Präsidentschaftswahlen für Anfang März 2012. Die starke staatliche Unterstützung für die Regierungspartei „Einiges Russland“ und die schwache politische Opposition lassen wohl keine Überraschungen erwarten. Wir nehmen an, dass diese Partei auch im nächsten Parlament die Mehrheit stellen wird. Von den anderen politischen Parteien könnte höchstens noch „Gerechtes Russland“ seine Stellung im nächsten Parlament ausbauen; eine Partei, die ebenfalls mit den politischen Projekten des Kremls assoziiert wird. Spannender wird es bei den Präsidentschaftswahlen 2012, bei denen der amtierende Präsident Medwedew Chancen auf eine Wiederwahl hat, obwohl einige politische Beobachter in Moskau nach wie vor darauf setzen, dass sich der derzeitige Premier Putin auf eine Rückkehr ins Präsidentenamt vorbereitet.

2. Gesellschaftsrecht

Rechtsformen selbständiger Niederlassungen

Es bestehen folgende Organisations- und Rechtsformen selbständiger Niederlassungen, die als juristische Personen über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen und kommerzielle Organisationen sind:

- Vollgesellschaft (russ. „Polnoje tovarischtschestvo“): eine Vereinigung, in der die Gesellschafter mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften;
- Gesellschaft auf Vertrauen (Kommanditgesellschaft) (russ. „Tovarischtschestvo na vere“ oder „kommanditnoe tovarischtschestvo“): eine Gesellschaft unter Beteiligung mindestens eines Gesellschafters mit voller persönlicher Haftung und mindestens eines weiteren Gesellschafters mit auf dessen Einlage beschränkter Haftung;
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (russ. „OOO“ = „Obschtschestvo s ogranitschennoj otvetstvennostju“): eine Gesellschaft, deren Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht haften und das Verlustrisiko jedes Gesellschafters sich auf die durch diesen Gesellschafter eingebrachte Einlage beschränkt;
- Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung (russ. „Obschtschestvo s dopolnitelnoj otvetstvennostju“): eine Gesellschaft, in der die Gesellschafter ergänzend zur Haftung mit ihren Einlagen eine ergänzende Vermögenshaftung je nach der Höhe ihrer Einlagen tragen;
- Aktiengesellschaft (russ. „Aktionernoje obschtschestvo“) – eine Gesellschaft, deren Grundkapital auf eine bestimmte Anzahl der Aktien aufgeteilt ist; die Aktionäre tragen das Verlustrisiko in der Höhe des Wertes der in ihrem Eigentum stehender Aktien;
- Produktionsgenossenschaft (russ. „Proizvodstvennyj kooperativ“, „Artel“): eine Vereinigung natürlicher Personen zur Ausübung gemeinsamer Produktionstätigkeit und sonstiger Geschäftstätigkeiten auf Grund der Mitgliedschaft und persönlichen Arbeitsbeteiligung bzw. anderer Beteiligung;
- Unitarisches Unternehmen (russ. „unitarnoje predprijatije“): nach dieser Rechtsform werden staatliche und municipale Unternehmen gegründet.

Die am weitesten verbreiteten Rechtsformen sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH, russ. „OOO“) und die Aktiengesellschaften (AG, offene und geschlossene Aktiengesellschaft, russ. „OAO“ bzw. „ZAO“). Da für ausländische Investoren in den meisten Fällen sinnvollerweise nur GmbH und AG in Betracht kommen, soll im Folgenden auch nur auf diese Formen eingegangen werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OOO)

Die russische Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation und dem föderalen Gesetz „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ Nr. 14-FG vom 8. Februar 1998 (im Weiteren „GmbH-Gesetz“) geregelt.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine von einer oder mehreren Personen gegründete Gesellschaft, deren Stammkapital in Anteile aufgeteilt ist, deren Höhe in den Gründungsunterlagen festgelegt wird. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine juristische Person und erlangt ihre Rechtsfähigkeit mit ihrer Registrierung.

Gründung

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann durch eine oder mehrere Personen gegründet werden. Nach der so genannten „Großvater-Regel“ kann jedoch eine österreichische Ein-Mann-GmbH nicht Alleingesellschafterin einer OOO werden.

Die Gründung der Gesellschaft erfolgt im Rahmen einer Gründungsversammlung, in der die Gründer einen Beschluss über die Gründung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung fassen, den Gründungsvertrag schließen und die Satzung der Gesellschaft feststellen. Der Gründungsvertrag und die Satzung sind die Gründungsunterlagen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

In einzelnen Fällen unterliegt die Gründung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer Kontrolle seitens der Antimonopolbehörde (Anm.: Die meisten österreichischen Direktinvestitionen sind vom 2008 beschlossenen Gesetz „über die Einschränkung von ausländischen Investitionen in strategische Industrien“ nicht betroffen; für weiterführende Informationen steht die Außenhandelsstelle Moskau gerne zur Verfügung: moskau@wko.at).

Organe

Das Leitorgan der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Gesellschafterversammlung. Für Grundlagenentscheidungen (z. B. Eintragung von Änderungen in die Gründungsunterlagen der Gesellschaft oder Änderungen der Höhe des Stammkapitals) ist ausschließlich die Gesellschafterversammlung zuständig.

Die Gesellschaft muss einmal im Jahr eine ordentliche Gesellschafterversammlung abhalten. Alle sonstigen Gesellschafterversammlungen sind außerordentlich.

Die Satzung der Gesellschaft kann die Bildung eines Direktorenrats (Aufsichtsrats) vorsehen. Weiterhin kann die Satzung auch die Schaffung einer Revisionskommission (Bestellung eines Revisors) vorsehen. Bei einer Gesellschaft mit mehr als 15 Gesellschaftern ist die Schaffung einer Revisionskommission (die Bestellung eines Revisors) zwingend.

Das Tagesgeschäft der Gesellschaft sowie Beschlussfassungen zu allen sonstigen Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Direktorenrats (Aufsichtsrats) fallen, werden vom Einzelexekutivorgan der Gesellschaft vorgenommen. Dieses handelt im Namen der Gesellschaft, vertritt ihre Interessen und schließt Geschäfte ab. Das Einzelexekutivorgan wird üblicherweise als „Generaldirektor“ bezeichnet. Der Generaldirektor wird durch die Gesellschafterversammlung oder den Direktorenrat (Aufsichtsrat) berufen und vertritt die Gesellschaft nach außen. Er bedarf dazu keiner

gesonderten Vollmacht. Die Satzung kann den Umfang der Vertretungsmacht des Generaldirektors beschränken. Diese Beschränkungen wirken gegenüber Dritten nur, soweit sie diese kannten oder kennen mussten. Die Beweislast über diese Kenntnis trägt die Gesellschaft. Der Beweis ist in der Praxis oftmals schwer zu führen. Wenn die Beweisführung misslingt, ist der von dem Generaldirektor abgeschlossene Vertrag unmittelbar für und gegen die Gesellschaft wirksam, d. h. die Beschränkung der Vertretungsmacht läuft ins Leere.

TIPP: Die Position des Generaldirektors ist extrem stark. Deshalb ist bei der Auswahl des Generaldirektors stets größte Sorgfalt anzuwenden. Ähnliches gilt für den Hauptbuchhalter, der ebenfalls eine starke Position in der Gesellschaft innehat.

Die Satzung der Gesellschaft kann die Bildung eines kollegialen Exekutivorgans (Direktion, Vorstand) vorsehen. Im Gegensatz zum Generaldirektor benötigen die Mitglieder der Direktion eine besondere Vollmacht, um Geschäfte im Namen der Gesellschaft abzuschließen. Die Vollmachtsurkunde muss vom Generaldirektor unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen werden.

Stammkapital/Veräußerung von Anteilen

Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung setzt sich aus den Einlagen der Gesellschafter zusammen. Das Mindestkapital beträgt RUB 10.000 (ca. EUR 250). Die Einbringung von Sacheinlagen ist möglich.

TIPP: Da die russische Währungsgesetzgebung recht bürokratisch ist und eine Ausstattung des russischen Unternehmens mit Umlaufmitteln aus dem Ausland mit diversen administrativen Hürden verbunden ist, empfiehlt es sich in betriebswirtschaftlicher Hinsicht, die Höhe des Stammkapitals so festzulegen, dass die Gesellschaft mit dem Stammkapital arbeitsfähig ist.

Ein Gesellschafter kann seinen Anteil am Stammkapital ganz oder zum Teil an einen oder mehrere andere Gesellschafter verkaufen oder auf sonstige Art und Weise übertragen (umtauschen, verschenken). Die Einwilligung der Gesellschaft oder der anderen Gesellschafter ist dazu nicht erforderlich, es sei denn, dies ist in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen.

Der Gesellschafter ist berechtigt, seinen Anteil auch an einen Dritten abzutreten, der nicht Gesellschafter ist. Dies kann jedoch durch die Satzung untersagt werden.

Grundsätzlich bedarf es für die Übertragung eines Anteils an einen Dritten nicht der Zustimmung der Gesellschaft oder der Gesellschafter. Allerdings kann die Erforderlichkeit einer solchen Zustimmung durch die Satzung für den Fall vorgesehen sein, dass der Gesellschafter seinen Anteil an einen Dritten nicht verkauft, sondern auf andere Art und Weise überträgt.

Gesellschafter haben ein gesetzliches Vorkaufsrecht an Anteilen (bzw. an Teilen davon), dessen Ausgestaltung von der Höhe der von ihnen gehaltenen Anteile sowie dem mit einem Dritten vereinbarten Verkaufspreis abhängig ist – soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Durch die Satzung kann für den Fall, dass die Gesellschafter keinen Gebrauch von ihrem Vorkaufsrecht machen, der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden.

In einzelnen Fällen unterliegt der Verkauf von Anteilen des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Kontrolle der Antimonopolbehörde.

Austritt/Ausschluss eines Gesellschafters

Jeder Gesellschafter hat das Recht, jederzeit aus der Gesellschaft auszutreten. Das Austrittsrecht eines Gesellschafters kann nicht durch die Satzung oder den Gründungsvertrag beschränkt werden.

Dem austretenden Gesellschafter ist der tatsächliche Wert seiner Beteiligung auszuführen. Dieser Betrag entspricht der auf seinen Anteil am Stammkapital der Gesellschaft proportional anfallenden Wert der Reinaktiva der Gesellschaft. Die Auszahlung kann eventuell zu einer instabilen Finanzlage einer Gesellschaft führen.

Gesellschafter mit einem gemeinsamen Anteil von mindestens 10 % des Stammkapitals der Gesellschaft können gerichtlich den Ausschluss eines Gesellschafters fordern, wenn dieser seine Verpflichtungen grob verletzt und die Tätigkeit der Gesellschaft dadurch erheblich be- oder verhindert.

Haftung der Gesellschaft und der Gesellschafter

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung haftet mit ihrem gesamten Vermögen für ihre Verbindlichkeiten. Sie haftet nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Gesellschafter.

Die Gesellschafter haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Ihr Verlustrisiko ist auf die von ihnen erbrachten Einlagen begrenzt.

Haben die Gesellschafter ihre Einlagen noch nicht vollständig geleistet, so haften sie bis zur Höhe der noch nicht erbrachten Einlage gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

In bestimmten Fällen haften Gesellschafter, die aufgrund der Höhe ihrer Beteiligung am Stammkapital oder auf anderer Grundlage die von der Gesellschaft gefassten Beschlüsse bestimmen können, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit. Dies trifft auch auf Fälle zu, die nicht mit der Einbringung von Einlagen in das Stammkapital der Gesellschaft zusammenhängen. Als Gesamtschuldnerin haftet beispielsweise eine Muttergesellschaft neben der Tochtergesellschaft, wenn sie eine verbindliche Anweisung zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts erteilt hat. Die Muttergesellschaft haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft, wenn diese zahlungsunfähig wird.

Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft ist im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation und dem föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ (im Weiteren „Aktiengesetz“) Nr. 208-FG vom 26. Dezember 1995 geregelt. Große Bedeutung hat daneben das Wertpapiergesetz.

Das Gesetz unterscheidet zwischen geschlossenen und offenen Aktiengesellschaften

Die Aktien einer offenen Aktiengesellschaft (russische Abkürzung „OAO“) können zustimmungsfrei auch von Dritten erworben werden. Die Gesellschafterzahl ist nicht beschränkt.

Aktien einer geschlossenen Aktiengesellschaft (russische Abkürzung „ZAO“) sind nur unter genau festgelegten Voraussetzungen – insbesondere unter Berücksichtigung der Vorerwerbsrechte der Aktionäre – auf Nichtaktionäre übertragbar. Die Anzahl der Aktionäre einer geschlossenen Aktiengesellschaft darf höchstens 50 Personen betragen. Wird diese Zahl überschritten, muss die geschlossene Aktiengesellschaft in eine offene Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Die geschlossene Aktiengesellschaft ist nicht berechtigt, eine offene Aktienzeichnung durchzuführen.

Gründung

Eine Aktiengesellschaft wird durch Beschluss der Gründungsaktionäre gegründet. Die Gründung einer Aktiengesellschaft mit nur einem Aktionär ist zulässig, solange dieser nicht ebenfalls eine Einpersonengesellschaft ist. Das Gründungsdokument der Aktiengesellschaft ist die Satzung.

Das Grundkapital wird durch den Nennwert aller von den Aktionären erworbenen Aktien bestimmt. Es besteht die Möglichkeit, sowohl gewöhnliche Aktien als auch Vorzugsaktien auszugeben. Vorzugsaktien gewähren dem Gesellschafter kein Stimmrecht in der Hauptversammlung, es sei denn, die Satzung der Gesellschaft sieht etwas anderes vor. Zugleich ist die Dividendenhöhe von Vorzugsaktien in der Satzung festgelegt.

Das Mindestgrundkapital für eine geschlossene Aktiengesellschaft beträgt RUB 10.000 (ca. EUR 250), für eine offene Aktiengesellschaft RUB 100.000 (ca. EUR 2.500).

Das Grundkapital kann in Form von Geld und Sacheinlagen eingebracht werden. Sacheinlagen sind durch Vereinbarung der Aktionäre bzw. durch den Direktorenrat (bei Erhöhung des Kapitals) zu bewerten.

In einzelnen Fällen unterliegt die Gründung der Aktiengesellschaften der Kontrolle der Antimonopolbehörde.

Aktionärsregister und Registrierung der ausgegebenen Aktien

Rechte an Aktien, insbesondere Eigentums- und Pfandrechte, entstehen nach russischem Recht erst mit ihrer Eintragung in das Aktionärsregister. Das Aktionärsregister ist eine aus mehreren Dokumenten bestehende und nach gesetzlich festgelegten Regeln geführte Datenbank. Sinn und Zweck des Aktionärsregisters ist die Identifizierung der Aktionäre und die Feststellung ihrer Rechte an Wertpapieren.

Aktiengesellschaften können das Aktionärsregister selbständig führen oder einen spezialisierten Registerführer damit beauftragen. Aktiengesellschaften mit über 50 Aktionären sind verpflichtet, einen hierauf spezialisierten Registerführer mit der Führung des Registers zu beauftragen.

Die russische Gesetzgebung sieht eine obligatorische Registrierung der Ausgabe von Aktien und anderen Emissionswertpapieren durch den Föderalen Dienst für Finanzmärkte bzw. durch seine lokalen Niederlassungen vor. Inhaber von Wertpapieren, die nicht registriert wurden, dürfen diese nicht an Dritte übertragen.

Leitungsorgane

Oberstes Leitungsorgan der Aktiengesellschaft ist die Aktionärsversammlung (Hauptversammlung). Die ausschließlichen Kompetenzen der Aktionärsversammlung werden in Art. 48 Aktiengesetz geregelt. Danach gehören zu den ausschließlichen Kompetenzen der Aktionärsversammlung insbesondere Satzungsänderungen, die Wahl des Direktorenrats, die Entscheidung über Dividendenzahlungen sowie die Reorganisation und die Liquidation der Aktiengesellschaft.

Jede Aktiengesellschaft muss einmal jährlich eine ordentliche Aktionärsversammlung abhalten. Darüber hinaus kann die Gesellschaft zu jeder Zeit eine außerordentliche Aktionärsversammlung abhalten.

Aktionäre, die an der Aktionärsversammlung nicht teilgenommen haben und deren Rechte durch Beschluss der Versammlung verletzt worden sind, können gegen den Beschluss der Aktionärsversammlung eine Anfechtungsklage erheben.

In die Zuständigkeit des Direktorenrats fallen Aufgaben der allgemeinen Unternehmensführung, soweit diese nicht in den Kompetenzbereich der Aktionärsversammlung fallen. Die Mitglieder des Direktorenrats werden von der Aktionärsversammlung gewählt. Sie können vorzeitig abberufen werden.

Das Kontrollorgan einer Aktiengesellschaft ist der Revisor bzw. die Revisionskommission (interner Wirtschaftsprüfer). In seinen Kompetenzbereich fällt die Kontrolle der Finanz- und Wirtschaftstätigkeiten der Aktiengesellschaft.

Exekutivorgane der Gesellschaft

Der Generaldirektor ist das Einzelexekutivorgan der Aktiengesellschaft. Er führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und vertritt die Gesellschaft nach außen, ohne dass es einer gesonderten Vollmacht bedarf. Der Umfang der Vertretungsmacht des Generaldirektors kann durch die Satzung der Gesellschaft beschränkt werden. Diese Beschränkungen wirken gegenüber Dritten nur, soweit sie diese kannten oder kennen mussten.

Neben dem Generaldirektor kann zusätzlich eine Direktion (Vorstand) eingerichtet werden. Vorsitzender der Direktion ist der Generaldirektor. Die Kompetenzen des Generaldirektors und der Direktion (des Vorstands) werden durch die Satzung festgelegt. Die Mitglieder der Direktion (des Vorstands) brauchen eine gesonderte Vollmacht, um die Aktiengesellschaft nach außen vertreten zu können.

Die Berufung des Generaldirektors und der Direktion (des Vorstands) obliegt der Aktionärsversammlung, soweit nicht der Direktorenrat in der Satzung dazu ermächtigt worden ist.

Haftung der Gesellschaft und der Aktionäre

Die Aktiengesellschaft haftet mit ihrem gesamten Vermögen für ihre Verbindlichkeiten. Aktionäre haften nur bis zur Höhe ihrer Aktienanteile für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Aktionäre, die ihre Aktien nicht vollständig eingezahlt haben, haften gesamtschuldnerisch bis zur Höhe der nicht eingezahlten Aktien.

Es bestehen gesetzlich vorgeschriebene Fälle der Durchgriffshaftung auf die Gesellschafter. Insbesondere haftet eine Muttergesellschaft, die gegenüber der Tochtergesellschaft weisungsbefugt ist, gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes gesamtschuldnerisch für Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft, die infolge von Anweisungen entstanden sind. Die Muttergesellschaft haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft, wenn diese durch Verschulden der Muttergesellschaft zahlungsunfähig geworden ist.

3. Steuern, Abgaben und Recht

Steuer- und Abgabensystem in Russland

Das in der Russischen Föderation geltende Steuer- und Abgabensystem wird seit dem 1. Jänner 2005 durch das Steuergesetzbuch der Russischen Föderation bestimmt.

Steuern und Abgaben werden in drei Gruppen aufgeteilt: föderale Steuern, Steuern der Subjekte der Russischen Föderation (regionale Steuern) und lokale (kommunale) Steuern. Das Besteuerungsverfahren und die Besteuerungselemente (Steuersatz, Besteuerungsobjekt, Vergünstigungen, Zahlungsfristen etc.) werden durch die jeweils zuständige staatliche Verwaltungsebene festgelegt.

Föderale Steuern und Abgaben

Föderale Steuern werden durch föderale Gesetze eingeführt und festgesetzt. Regionale Staatsorgane haben das Recht, Steuersätze für föderale Steuern abzuändern, wenn diese an den regionalen Haushalt abgeführt werden.

Steuerbegünstigungen in Bezug auf föderale Steuern werden durch föderale Rechtsakte festgelegt.

Zu den föderalen Steuern und Abgaben

zählen derzeit:

- Mehrwertsteuer (MWSt)
- Akzisen
- Einkommensteuer auf natürliche Personen
- Einheitliche Sozialsteuer
- Gewinnsteuer für Unternehmen
- Steuer auf die Gewinnung von Bodenschätzen
- Wassersteuer
- Abgaben für die Nutzung von Objekten des Tierreiches bzw. biologischer Ressourcen
- Staatliche Gebühr

Bis zum 1. 1. 2005 waren Zollgebühr und Zollabgaben gemäß dem Steuergesetzbuch der Russischen Föderation den föderalen Steuern zugeordnet. Seit dem 1. Jänner 2005 werden sie im russischen Steuergesetzbuch nicht mehr erwähnt. Zollgebühr und Zollabgaben werden nun durch eine eigene Zollgesetzgebung geregelt.

Regionale Steuern

Regionale Steuern werden derzeit sowohl durch föderale Gesetze als auch die Gesetzgebung der Subjekte der Russischen Föderation geregelt. Üblicherweise werden die Basiselemente der Steuer (z. B. der Besteuerungsgrundlage, des maximalen Steuersatzes, der Steuerzahler) auf föderaler Ebene und die Festsetzung des konkreten Steuersatzes, des Zahlungsverfahrens und der Fälligkeitsfrist für die Steuern auf regionaler Ebene festgelegt.

Steuerbegünstigungen auf regionale Steuern werden durch regionale oder föderale Gesetze begründet.

Zu den regionalen Steuern und Abgaben zählen:

- Steuer auf Unternehmensvermögen
- Spielbankensteuer
- Transportsteuer

Lokale Steuern

Grundsätzlich werden lokale Steuern durch kommunale Gesetze eingeführt. Dies trifft auch auf St. Petersburg und Moskau – beides eigenständige föderale Subjekte – zu.

Einige Elemente der lokalen Steuern (Höchstsatz, Basis) werden derzeit auf föderaler Ebene festgelegt. Besteuerungsverfahren und Steuervergünstigungen werden jedoch üblicherweise auf Regionalebene bestimmt. Zu den lokalen Steuern und Abgaben zählen:

- Steuer auf Grund und Boden
- Steuer auf das Vermögen natürlicher Personen

Übersicht über die russischen Steuern

Die nachfolgende Tabelle enthält allgemeine Daten über die Besteuerung juristischer Personen. Diese Angaben dienen ausschließlich zu Informationszwecken und sollten nicht als Grundlage für Unternehmensentscheidungen genutzt werden.

Hauptsteuern, die von juristischen Personen in der Russischen Föderation entrichtet werden müssen.

Steuer/ Besteuerungsebene	Aktuelle Steuersätze
<p>Mehrwertsteuer/ Föderale Steuer</p>	<p>18 % – für die meisten Waren, Arbeiten und Dienstleistungen</p> <p>10 % – für einige Arten von Lebensmitteln und Kinderartikeln</p> <p>0 % – beim Export oder bei der Verlegung von Waren unter dem Regime der freien Zollzone, bei Dienstleistungen und Arbeiten, die mit Export verbunden sind, bei Dienstleistungen und Arbeiten, die unmittelbar mit der Beförderung von Waren verbunden sind, die sich unter dem Regime des internationalen Zolltransits befinden usw.</p>
<p>Unternehmensbezogene Gewinnsteuer/ Föderale Steuer</p>	<p>0 % – auf gewisse Arten von Erträgen, die von russischen Unternehmen in Form von Dividenden ausgezahlt werden.</p> <p>9 % – auf Erträge, die von russischen Unternehmen in Form von Dividenden an russische Unternehmen und natürliche Personen (Steuerinländer) ausgezahlt werden.</p> <p>15 % – auf Erträge, die von russischen Unternehmen in Form von Dividenden an ausländische Unternehmen und natürliche Personen (Steuerausländer) ausgezahlt werden (<i>soweit internationale/zwischenstaatliche Abkommen nichts anderes vorsehen</i>).</p>

Steuer/ Besteuerungsebene	Aktuelle Steuersätze
	<p>10 % – auf Erträge ausländischer Firmen aus der Schifffahrt, Flugzeugtransporten, sonstigen Transportmitteln und Containern, soweit durch die Tätigkeit der ausländischen Firma keine Betriebsstätte in Russland (permanent establishment) begründet wird (<i>soweit internationale/zwischenstaatliche Abkommen nichts anderes vorsehen</i>).</p> <p>20 % – auf sonstige Erträge ausländischer Firmen in Russland, wenn durch die Tätigkeit der ausländischen Firma keine Betriebsstätte in Russland (permanent establishment) begründet wird (<i>soweit internationale/zwischenstaatliche Abkommen nichts anderes vorsehen</i>).</p> <p>15 % – auf Erträge aus staatlichen und kommunalen Wertpapieren (mit Ausnahmen).</p> <p>20 % (<i>neu ab 1.1.2009, zuvor: 24 %</i>) – auf Gewinne russischer oder ausländischer Gesellschaften, deren Tätigkeit eine Betriebsstätte in Russland begründet (2,5 % in den föderalen Haushalt und 17,5 % in den regionalen Haushalt).</p>
Vermögensteuer/ Regionale Steuer	höchstens 2,2 % des Restwerts des zu versteuernden Vermögens nach buchhalterischen Angaben. Die genaue Höhe ist verhandelbar.
Transportsteuer/ Regionale Steuer	von RUB 2 bis 50 pro PS bzw. RUB 200 pro Einheit des Transportmittels für sonstige Wasser- und Lufttransportmittel, die keine Motoren haben; diese Steuersätze können durch Gesetze von Subjekten der Russischen Föderation entweder erhöht oder herabgesetzt werden, sie können maximal aber um das Fünffache erhöht werden.

Steuer/ Besteuerungsebene	Aktuelle Steuersätze
Beitrag für die Versicherung gegen Betriebsunfälle und Berufskrankheiten/ Föderale Steuer	von 0,2 % bis 8,5 % des Lohnfonds und Zahlungen nach zivilrechtlichen Verträgen.
Einheitliche Sozialsteuer/ Föderale Steuer	Regressivsteuersatz von 26 % bis 2 % plus RUB 104.800 (ca. EUR 3.050); der Steuersatz sinkt mit der Zunahme des gesamten steuerpflichtigen Einkommens.

4. Privatisierung

Die Privatisierung der bis Anfang der 90er Jahre ausschließlich im Staatsbesitz befindlichen Unternehmen wurde weitgehend abgeschlossen. Fast 80 % aller Unternehmen in Russland sind in Privateigentum. Es werden nur mehr vereinzelt ganze Staatsbetriebe oder Anteile an diesen verkauft.

5. Schiedsgericht für Streitfälle

Schiedsgerichtsbarkeit

Im Gegensatz zu den Urteilen staatlicher Gerichte sind Schiedssprüche im Normalfall weltweit vollstreckbar. Damit ein Streitfall durch ein Schiedsgericht entschieden werden kann, muss seine Zuständigkeit vorher schriftlich vereinbart werden. Es empfiehlt sich daher, in den Vertrag mit Ihrem ausländischen Geschäftspartner eine Schiedsklausel aufzunehmen.

Die Wirtschaftskammer Österreich bietet Ihnen die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit als Dienstleistung an: das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich.

Die Schiedsklausel des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich lautet (sie ist in den für österreichische Exporteure wichtigsten Fremdsprachen verfügbar):

„Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden;
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich
Dr. Manfred Heider, Tel.: 05 90 900-4398, Fax: 05 90 900-216,
E-Mail: arb@wko.at, Internet: <http://wko.at/arbitration>

Das Faktum, dass Sie als österreichische Firma Mitglied der Wirtschaftskammer sind, kann einen starken ausländischen Partner unter Umständen stören. In diesem Fall empfehlen wir, ein anderes Schiedsgericht wie z. B. jenes der Internationalen Handelskammer zu vereinbaren. Diese hat ihren Sitz in Paris und ist in Österreich durch ICC Austria vertreten.

Daraus ergeben sich folgende Varianten:

Sollte Ihre Firma in den Vertragsverhandlungen eine günstige Ausgangsposition haben bzw. Sie und Ihr Partner sich etwa die Waage halten, empfehlen wir Ihnen zur Streitbeilegung die Schiedsklausel der Wirtschaftskammer Österreich. Sollte umgekehrt Ihre Firma eine schwächere Position haben oder Ihr gleichstarker Partner ist mit der Schiedsklausel der Wirtschaftskammer Österreich nicht einverstanden, empfehlen wir Ihnen die Vereinbarung eines anderen Schiedsgerichts wie z. B. jenes der Internationalen Handelskammer (ICC).

Die Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC) lautet: "All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules." (auch in anderen Sprachen verfügbar).

Detaillierte Auskünfte:

ICC Austria, Internationale Handelskammer

Dr. Maximilian Burger-Scheidlin, Tel.: 05 90 900-3701, Fax: 05 90 900-3703,

E-Mail: icc@wko.at, Internet: <http://www.icc-austria.org>.

6. Förderungen

EU-Förderungen über ENPI

Das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI) ist seit 1. 7. 2007 das Finanzierungsinstrument der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENPI) und ersetzt damit die Außenhilfe MEDA für den Mittelmeerraum sowie den überwiegenden Teil von TACIS für die GUS. Dieses Instrument zielt darauf ab, Wohlstand, Sicherheit und Stabilität in alle Nachbarregionen der erweiterten Europäischen Union zu tragen, um auf diese Weise die Zusammenarbeit und fortschreitende wirtschaftliche Integration zwischen der EU und ihren Nachbarstaaten zu fördern und damit die Beziehungen nachhaltig zu stärken und zu vertiefen.

Empfängerstaaten

ENPI richtet sich an die Staaten des südlichen **Mittelmeerraums** (Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Palästinensische Gebiete, Jordanien, Israel, Libanon, Syrien) und an die Länder der **Gemeinschaft Unabhängiger Staaten – GUS** (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldau, die Ukraine sowie die Russische Föderation). Mit ENPI schafft die Europäische Kommission erstmals einen einheitlichen Förderrahmen für alle EU-Nachbarstaaten, für die derzeit keine Beitrittsperspektive besteht.

Budget

Für den Zeitraum 2007 bis 2013 ist das Instrument mit einem Budget von EUR 11,2 Mrd. ausgestattet. Davon sind mind. 95 % für die Länder- und Mehrländerprogramme bestimmt und der Rest für grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Größter Empfänger unter den Mittelmeerstaaten für die Periode 2007–2010 ist Marokko mit einer Mittelzuweisung von EUR 654 Mio. und unter den GUS-Staaten die Ukraine mit EUR 494 Mio. (Quelle: Europäische Kommission). Russland erhält EUR 120 Mio.

Beispiele für Förderbereiche

Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse der Empfängerländer umfassen die förderfähigen Maßnahmen ein sehr breitgefächertes Spektrum.

Beispiele aus den Zielen des ENPI

- Zusammenarbeit bei der Modernisierung der Verwaltung, Institutionenaufbau
- Unterstützung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung
- Förderung des politischen Dialogs und politischer Reformen, Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in allen Bereichen
- Förderung des Umweltschutzes, Bekämpfung der Armut, soziale Entwicklung und Nichtdiskriminierung
- Förderung von Gesundheit, Bildung und Ausbildung
- Förderung der Marktwirtschaft, der Energieversorgung, Telekommunikation und Verkehr
- Verbesserung der Lebensmittelsicherheit
- Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres sowie im Hochschulbereich
- Beteiligung an Forschungs- und Innovationsvorhaben der Gemeinschaft
- Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, regionale Entwicklung

Mögliche Antragssteller

Die Teilnahme an den Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die eine Staatsangehörigkeit bzw. einen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, einem ENPI-Empfängerland oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben und die einen Beitrag zur Erreichung der oben genannten Ziele leisten. Die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen läuft nach den dafür definierten Ausschreibungsbedingungen.

Antragsverfahren

Auf der Basis von Mehrjahres- und Jahresprogrammen, die für jedes Land in Abstimmung mit den dortigen Behörden von der Europäischen Kommission erstellt werden, erfolgt die Verteilung der ENPI-Mittel. Diese Programme enthalten detaillierte Angaben über die Mittelzuweisung, aufgeschlüsselt nach Komponenten, Ländern, Mehrländeraktionen und Themenprogrammen. Anträge können generell erst nach einem Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen (Call for Proposals) beantragt werden.

Es finden laufend Ausschreibungen statt. Die Ausschreibungen und die Informationen zur Antragstellung werden auf der Seite von EuropeAid (siehe Link) veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung auch auf den Seiten der EU-Delegationen in den Empfängerländern.

Weitere Informationen zur Antragstellung und zur Europäischen Nachbarschaftspolitik

Link EuropeAid

<https://webgate.ec.europa.eu/europeaid/online-services/index.cfm?ADSSChck=1272359387919&do=publi.welcome&userlanguage=en>

EU-Delegation in Russland: <http://www.delrus.ec.europa.eu/en/index.htm>

Europäische Kommission: http://ec.europa.eu/world/enp/index_de.htm

Nationale Förderungen Russland

Für Russland gibt es keine landeseinheitlichen nationalen Förderrichtlinien. Nationale Förderungen sind von der Region und von der Investitionshöhe abhängig.

Näheres zu Fördermaßnahmen der russischen Regierung finden Sie auf der Webseite von „Invest in Russia“: <http://www.investinrussia.info>, Rubrik „Government Support“.

Erhebliche Steuer- und Zollvorteile genießen Steuerinländer in derzeit 13 föderalen Sonderwirtschaftszonen und profitieren dazu von einer guten Infrastruktur und niedrigen Pacht- und Stromkosten. Daneben gibt es zwei Sonderzonen in den Gebieten Kaliningrad und Magadan.

Weitere Informationen

Ansprechpartner Raiffeisen Netzwerkbank: International Desk

Förderale Agentur zur Verwaltung der Sonderwirtschaftszonen

Telefon: +7 / 495 / 985 31 78

Fax: +7 / 495 / 985 31 75

E-Mail: rosoez@rosoez.ru

Internet: www.rosoez.ru

7. Risikoabsicherung und Finanzierungen

Absicherungen von Investitionen und Exportgeschäften im Ausland

aws (Austria Wirtschafts Service GmbH = Förderstelle des Bundes)

Die aws übernimmt im Rahmen des Ost-West-Fonds Garantien zur Absicherung des wirtschaftlichen Risikos bei Beteiligungsinvestitionen inländischer Unternehmen im Ausland.

Es werden zwei Absicherungsstrukturen angeboten: die Direktgarantie oder die Finanzierungsgarantie mit bzw. ohne Risk Sharing.

Direktgarantie

Im Rahmen der Direktgarantie sichert die aws einen möglichen Misserfolg (Insolvenz oder insolvenzähnlicher Tatbestand) eines Beteiligungsprojekts ab und verpflichtet sich, einen bestimmten Kapitalbetrag bis zum Garantiehöchstbetrag zur Verfügung zu stellen.

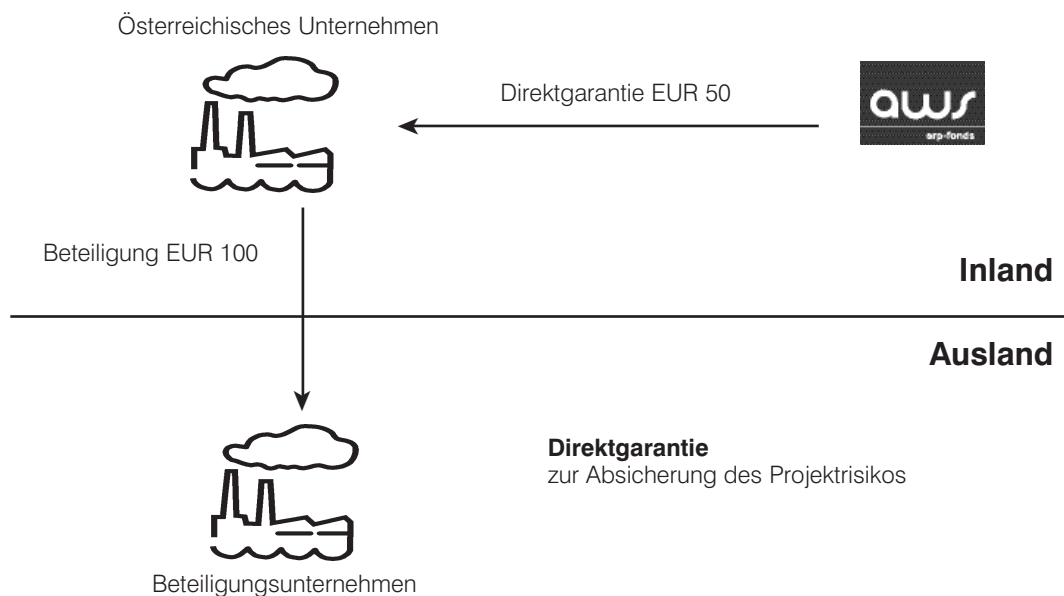


Abbildung 1: Ablauf Direktgarantie

Die aws garantiert die eingesetzten Eigenmittel bis zu 50 %, falls das Auslandprojekt scheitert. Das Garantieentgelt beträgt für KMU 0,5 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages.

Bei Großunternehmen wird maximal ein Drittel des Projektvolumens garantiert. Das Garantieentgelt wird nach marktkonformen Gesichtspunkten festgelegt.

Finanzierungsgarantie

Bei der Finanzierungsgarantie sichert die aws dem Kreditinstitut das wirtschaftliche Risiko des Investors (Kreditausfall durch Insolvenz des inländischen Unternehmens) ab. Die Finanzierungsgarantie deckt maximal 80 % des Kreditbetrages ab.

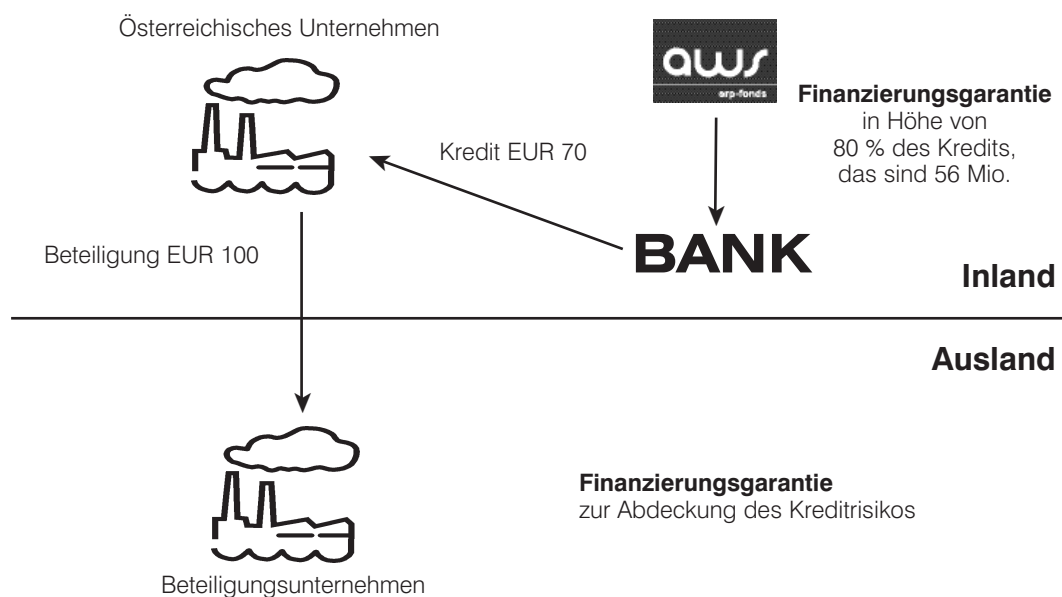


Abbildung 2: Ablauf Finanzierungsgarantie

Bei Großunternehmen garantiert die aws maximal ein Drittel des Projektvolumens. Das Garantieentgelt beträgt für KMUs ab 0,3 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages. Bei Großunternehmen erfolgt eine Festlegung des Garantieentgelts nach marktkonformen Gesichtspunkten.

Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing oder Kombination aus Direktgarantie und Finanzierungsgarantie

Ergänzend zur Finanzierungsgarantie kann das wirtschaftliche Risiko eines Beteiligungsprojekts im Ausland abgesichert werden (Finanzierungsgarantie mit Risk Sharing). Scheitert das Beteiligungsprojekt, tritt die aws in die Finanzierung ein und gewährt eine günstigere Finanzierungsform (soft loan). Alternativ kann auch eine Barwertabfindung zur vorzeitigen Rückführung der Finanzierung angeboten werden. Zu beachten ist, dass Risk Sharing nur dann von der aws akzeptiert wird, wenn gewährleistet ist, dass die österreichische Muttergesellschaft die Beteiligung nicht vorsätzlich scheitern lassen kann (z. B. über stark überhöhte Verrechnungspreise).

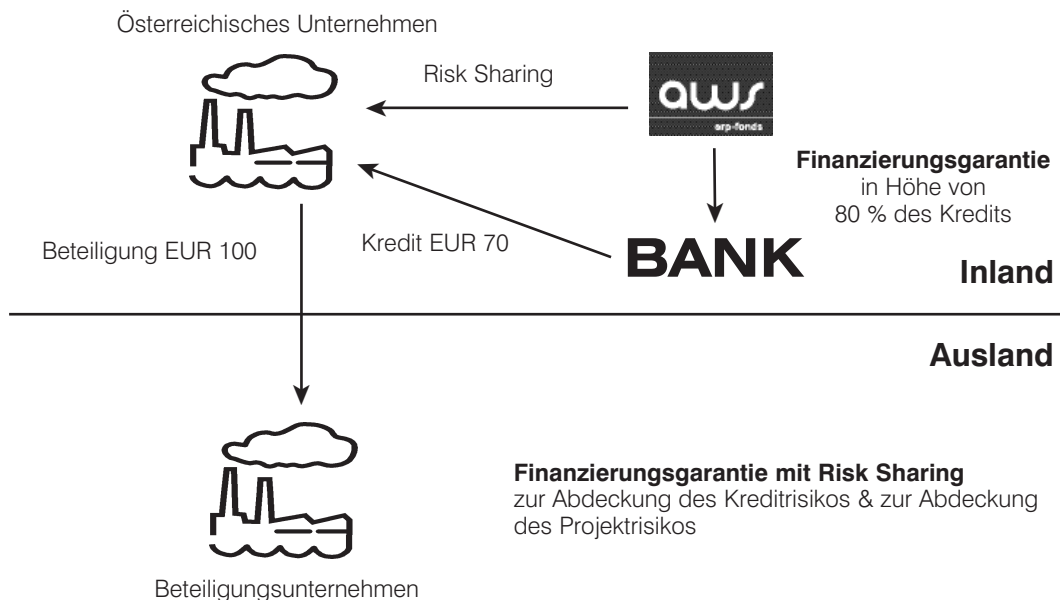


Abbildung 3: Ablauf Finanzierung mit Risk Sharing

Das Garantieentgelt beträgt 0,3 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages + zusätzlich 0,2 % pro Halbjahr für das Risk Sharing (gilt für KMUs). Für Großunternehmen erfolgt die Festlegung des Entgelts nach marktkonformen Gesichtspunkten.

Link: www.awsg.at

Zinsgünstige Finanzierungsmöglichkeiten/Kredite für Internationalisierungsprojekte:

OeKB (Österreichische Kontrollbank AG)

Für einen nachhaltigen Erfolg im Exportgeschäft und für Investments im Ausland brauchen Unternehmen ein gutes Risikomanagement und attraktive Finanzierungen. Die OeKB bietet mit den Exporthaftungen des Bundes und mit OeKB-Refinanzierungen über die Hausbank jene Instrumente, die österreichische Unternehmen und ihre Partner im globalen Wettbewerb stärken.

Durch die Abwicklung von Exporthaftungen fungiert die OeKB somit als Export Credit Agency (ECA) der Republik Österreich.

Exportgarantien schützen den Unternehmer vor Zahlungsausfällen (wirtschaftliche oder politische Gründe) bei Exportgeschäften. Bei Auslandsinvestitionen sichern die Exportgarantien gegen politische Risiken ab. Exporthaftungen des Bundes bieten zudem einen attraktiven Zugang zu Finanzierungsmitteln für Export- und Investitionsgeschäfte.

Exporthaftungen können alle großen, mittleren und kleinen Unternehmen in Anspruch nehmen, deren abgesicherte Geschäfte positiv auf die österreichische Leistungsbilanz wirken oder im Interesse Österreichs sind.

Die idealen Haftungsarten erfahren Unternehmen beim OeKB-Exportservice (www.exportservice.at) oder bei der Hausbank.

Das Exportfinanzierungsverfahren der OeKB bietet die Möglichkeit der Refinanzierung von Exporten und Beteiligungen im Ausland. Dieses Exportfinanzierungsverfahren steht in- und ausländischen Kommerzbanken als Refinanzierungsquelle offen und wird Unternehmen im Rahmen ihrer Exportgeschäfte und Auslandsinvestitionen über diese Banken angeboten.

Die Voraussetzungen für diese Art der Finanzierung sind das Vorliegen

- einer Bundeshaftung nach dem Ausfuhrfördergesetz (AFFG) oder
 - einer Haftung eines Kreditversicherers im Sinne des AFFG
 - einer Garantie der aws (Austria Wirtschaftsservice GmbH) oder
 - einer Haftung einer internationalen Organisation im Sinne des AFFG
- sowie, dass die Finanzierung der zugrundeliegenden Lieferungen / Leistungen eine direkte oder indirekte Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz bewirken muss oder im Interesse Österreichs ist.

ERP-Fonds

Der ERP-Fonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und ist seit 2002 an die aws (Austria Wirtschaftsservice) angebunden.

Im Rahmen von ERP-Krediten werden zinsbegünstigte Kredite mit mehrjährigen tilgungsfreien Zeiträumen angeboten:

ERP-Internationalisierungsprogramm für Direktinvestitionen im Ausland

- Zielgruppe: Österreichische KMUs, Großunternehmen im Rahmen der De-Minimis-Grenzen (Förderbarwert max. EUR 200.000 innerhalb von 3 Jahren)
- Gefördert werden: Investitionen oder Beteiligungen, welche die strategische Position des Antragstellers verbessern
- Investitionen/Beteiligungen in folgenden Ländern: Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Iran, Korea, Kroatien, Libyen, Malaysien, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Pakistan, Russland, Saudi-Arabien, Serbien, Sri Lanka, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine

• Konditionen von ERP-Krediten

max. Betrag EUR 7,5 Mio.

- Laufzeit: 6 Jahre
 - Ausnützungszeit: 0,5 Jahre
 - tilgungsfreie Zeit: 2–3 Jahre, Verzinsung 0,50 % p.a. fix
 - Tilgungszeit: 3–4 Jahre, Verzinsung 1,50 % p.a. fix

- Bei einigen Programmen werden auch mehr tilgungsfreie Jahre und längere Tilgungszeiten angeboten: Zukunftsbranchen im Technologieprogramm, Regionalprogramm mit langer Laufzeit
- Zinsen und Tilgungen antizipativ
- Bearbeitungsentgelt: 0,9 % des ERP-Kredits
- Zu diesen Kosten kommt das Haftungsentgelt für die garantierende Bank.

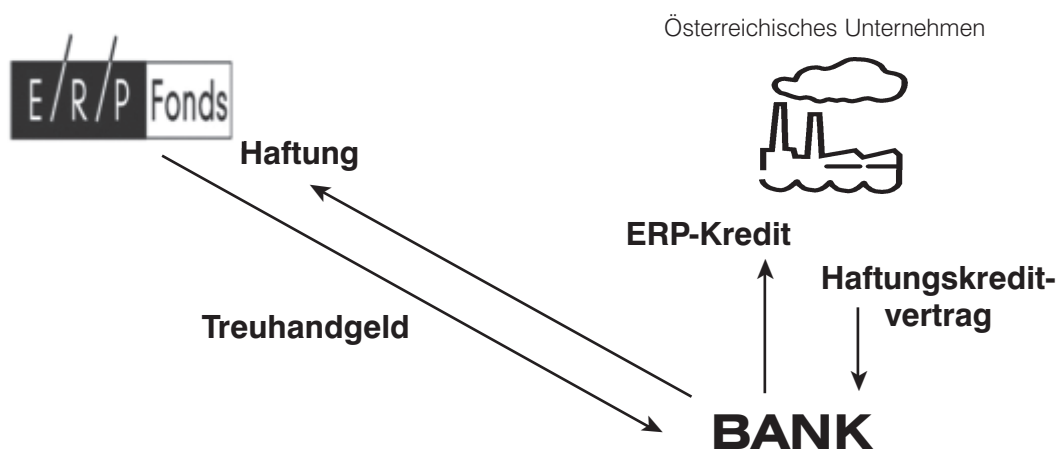


Abbildung 4: Abwicklung ERP-Kredit

- **Förderungsfähige Projekte**

- Investitionen in:
 - Produktionsniederlassungen
 - Gründung von Tochterfirmen
- Übernahme einer qualifizierten Beteiligung (mind. 25 %)

- **Förderungsfähige Kosten**

- Beteiligungseinlagen
- Gesellschafterdarlehen
- Kaufpreis einer Beteiligung
- direkt mit Investitionen verbundene Kosten

Die KfW Bankengruppe (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, Deutschland)

Die KfW-Bank bietet für Investitionen im Zusammenhang mit Internationalisierungsprojekten deutscher Unternehmen bzw. deren Tochtergesellschaften und Joint Ventures mit deutscher Beteiligung im Ausland (deutscher Anteil > 25 %) geförderte, fix verzinste Finanzierungen an, die über Partnerbanken (z. B. RZB) in Anspruch genommen werden können. Bei Internationalisierungsprojekten kommen folgende Programme in Frage: Unternehmerkredit, KfW-Umweltprogramm und KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen (die Kombination aller drei Programme ist möglich).

Finanzierbar sind im Wesentlichen sämtliche Investitionen (wie z. B. Unternehmenskäufe, Investitionen in Anlagen, Maschinen, Grundstücke und Gebäude).

Link: www.kfw-foerderbank.de/

8. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der ZAO Raiffeisenbank

8.1. Cash Management-Produkte

Kontoführung

	Landeswährung (LW)	LW Einlage	Fremdwährung (FW)	FW Einlage
Deviseninländer	✓	✓	✓	✓
Devisenausländer	✓	✓	✓	✓
Guthabenverzinsung	✓		✓	
Überziehungslinien	✓		✓	

Cash Management – lokale Produkte und Dienstleistungen

Zahlungen / Eingänge

- Inlandszahlungen LW
- Auslandszahlungen FW
- Travellerschecks
- Barzahlungen/Behebungen in LW
- Barzahlungen/Behebungen in FW
- An- und Verkauf von Valuten
- Bankkarten
- Kreditkarten
- Payroll Card

Electronic Banking

- Lokales Electronic Banking
- MultiCash
- FinStream
- Internet Banking Lösungen
- Speed-up Collect (Abgleich offener Posten durch elektronische Reports)
- SWIFT MT 940
- EDIFACT (PAYMUL)

Liquiditätsmanagement

- Überziehungsmöglichkeit
- Globalrahmen
- Cash Pooling Zero Balancing
- Cash Pooling Zinskompensation
- Losungsabfuhr
- Speed-up Collect (erlaubt automatischen Abgleich von eingehenden Zahlungen)

Cash Management – Group-Produkte und Dienstleistungen

- Cash Management International (CMI)
- International Account Reporting
- International Disbursement Service*
- Intra Group Payments (IGP)
- UniCash Mitglied
- Central Conversion Solution

* mit Einschränkungen aufgrund lokaler Bestimmungen

8.2. Rechtliche und devisenrechtliche Bestimmungen

Kontoführung

- In LW: Für Deviseninländer keine Einschränkungen, für Devisenausländer unterliegen alle Transaktionen den Devisenbestimmungen.
- In FW: Für Devisenausländer keine Einschränkungen, für Deviseninländer unterliegen alle Transaktionen den Devisenbestimmungen.
- Im russischen Rechtssystem gibt es eine strikte Unterscheidung zwischen Deviseninländern und Devisenausländern, die sich auch im aktuellen Bankengesetz widerspiegelt.
- Inländischen Kommerzkunden (Deviseninländern) und Banken ist die Führung von Rubel- und Fremdwährungskonten sowie der Ankauf von Fremdwährungen ohne Einschränkungen gestattet.
- Handelsrechtlich eingetragenen Vertretungen oder Niederlassungen von Off-Shore-Unternehmungen (Devisenausländern) ist die Eröffnung von Fremdwährungskonten und deren freie Verfügung erlaubt. RUB-Zahlungen von Devisenausländern werden durch die Russische Zentralbank reguliert.
- Deviseninländer und Devisenausländer dürfen eine unbegrenzte Kontenanzahl bei einer oder mehreren autorisierten Banken eröffnen. Um ein Konto eröffnen zu können, ist keine Repräsentanz in Russland erforderlich.

Fremdwährungen, Auslandstransaktionen: Regulierungen

1. Am 1. Juli 2006 schaffte die Russische Föderation beträchtliche Einschränkungen bezüglich des Fremdwährungsgeschäftes ab:
 - 1.1. Richtlinien für Spezialkonten
Die Regelung für bestimmte Auslandszahlungen Spezialkonten zu eröffnen, wurde abgeschafft.
 - 1.2. Verpflichtende Vorbehaltsregeln
Die Gesetzesregelungen bezüglich Zahlungen mit Vorbehalt zu Gunsten von zinsfreien Konten bei russischen Banken wurde abgeschafft.
 - 1.3. Bankkonten im Ausland, gehalten von Deviseninländern
Um in Übersee Rubelkonten oder in Staaten, die nicht Mitglied der OECD oder der FATF sind, Konten in Landeswährung zu eröffnen, benötigten Deviseninländer früher eine Registrierung beim Finanzamt. Konten in LW in OECD- oder FATF-Staaten unterliegen nunmehr nur noch der Meldepflicht. Eine Meldung muss innerhalb eines Monats nach Kontoeröffnung an das lokale russische Finanzamt übermittelt werden.
 - 1.4. Verpflichtende Regelungen bezüglich Währungsumtausch
Regelungen betreffend den Währungsumtausch zwischen Deviseninländern und Devisenausländern wurden abgeschafft.

1.5. Wertpapiere

Das russische Gesetz setzte früher voraus, dass Transaktionen zwischen Devisenin- und Devisenausländern im Zusammenhang mit russischen Wertpapieren in Rubel stattfinden. Nachdem diese Gesetzesstelle abgeschafft wurde, können Deviseninländer und Devisenausländer solche Transaktionen auch in Fremdwährungen durchführen.

2. Verbleibende Restriktionen

- Ein „passport of transaction“ muss bei grenzüberschreitenden Transaktionen verwendet werden.
- Exporterlöse müssen rückgeführt werden (russische Unternehmen müssen alle Exporterlöse in Fremdwährung auf Bankkonten in Russland sammeln).
- Fremdwährungszahlungen zwischen Deviseninländern sind bis auf wenige Ausnahmen nicht zugelassen.
- Kauf und Verkauf von Fremdwährungen muss durch autorisierte russische Banken durchgeführt werden.
- Firmenkunden wie auch Privatkunden müssen bei Kontoeröffnung in OECD- und FATF-Staaten das zuständige Finanzamt informieren und diesem in regelmäßigen Abständen Kontostände vorlegen.
- Die Durchführung von Fremdwährungstransaktionen von Deviseninländern muss über die Konten von autorisierten Banken erfolgen (mit Ausnahmen, die im Währungskontrollgesetz festgelegt sind).

Inlandszahlungen

- In LW: Keine Einschränkungen für Deviseninländer.
- Überweisungen zwischen juristischen Personen können bis zu einem Gegenwert von RUB 100.000 pro Transaktion durchgeführt werden und unterliegen der Kontrolle durch die Bank und des zuständigen Finanzamts. Überweisungen in Fremdwährungen zwischen Deviseninländern sind devisenrechtlich verboten. Ausgenommen davon ist eine limitierte Liste an Transaktionen, die in dem Währungskontrollgesetz verankert ist. Zahlungen in RUB zwischen Devisenausländern untereinander und zwischen Devisenausländern und -inländern unterliegen der Devisenkontrolle.

Auslandszahlungen

- In Russland agiert jede Bank als Vertreter der Fremdwährungskontrolle. Daher müssen alle juristischen Personen Belege für jede grenzüberschreitende Zahlung vorlegen. Es besteht ein komplexes System zur Überwachung von internationalen Zahlungstransaktionen und so genannte „passport of deals“ müssen für jeden Warenimport und -export sowie für jeden Kreditvertrag vorbereitet werden. Das Dokument „passport of deals“ ist ein Währungskontrolldokument, das wichtige Informationen für die Durchführung und Registrierung der Währungstransaktionen enthält. Das „passport of deals“-Dokument gilt für Verträge mit Ausländern in RUB oder Fremdwährungen, die einen Betrag von USD 5.000 (oder gleichwertig) übersteigen und sind verpflichtend für:
 - Export und Import von Gütern
 - Gewährung und Annahme von Darlehen
 - Dienstleistungen, Inbetriebnahmearbeiten, Übermittlung von Informationen, geistiges Eigentum.

- Die Banken sind verpflichtet, Kopien der Verträge und Rechnungen aufzubewahren. Inländische Kommerzkunden haben die Möglichkeit, bei Banken, die in Besitz einer entsprechen Lizenz sind – die RBM verfügt über diese Lizenz – Fremdwährungen anzukaufen.
- Obiges gilt nicht für Devisenausländer, die ihre Fremdwährungsbestände grenzüberschreitend frei transferieren können.

Barzahlungen/Behebungen

- In LW: Mit Einschränkungen möglich.

8.3. Clearing-Mechanismus

Abwicklung

- **Beschreibung** Das Zahlungssystem Russlands besteht aus drei Systemen:
 - Zahlungsabwicklung durch die Russische Zentralbank (90 % der RUB-Zahlungen)
 - Zahlungsabwicklung mittels Nostro/Loro-Konten, die von den Banken untereinander eröffnet wurden (9 % der RUB-Zahlungen)
 - Zahlungsabwicklung durch Clearingzentren, die keinen Kommerzbankenstatus haben (1 % der Zahlungen).

Die Russische Zentralbank verfügt über 79 regionale Clearingzentren. Die lokalen Clearingzentren der Zentralbank sind an ein überregionales elektronisches Zahlungssystem angebunden. Mehr als 1.000 Banken in 11 Zeitzonen nehmen an diesem System teil.

Die Raiffeisenbank ist Teilnehmer am RTGS, einem neuen Zahlungssystem für hohe Summen. RTGS wurde von der Russischen Zentralbank eingeführt.
- **Art** Regional: real time/batch, überregional: batch/real time (RTGS)
- **Valutierung** Innerhalb einer Region werden Zahlungen taggleich oder mit D+1 abgewickelt, zwischen verschiedenen Regionen taggleich oder D+2
- **Abwicklungsvorgang** Der Abwicklungsvorgang hängt von der Region ab. In Moskau erfolgen 5 Läufe.

Clearing Mitgliedschaft der Bank RUB Clearingcenter der russischen Zentralbank (MCI)
MICEX (Moscow Interbank Currency Exchange)

9. ZAO Raiffeisenbank

Raiffeisen in Russland, Ultimo 2010:

Bilanzsumme in Mio. EUR	12.400
Geschäftsstellen	197
Mitarbeiter	8.618

Gesellschafterstruktur:	
Raiffeisen Bank International	100 %

Die 1996 gegründete ZAO Raiffeisenbank lag Ende 2010 nach Bilanzsumme auf Platz 9 des russischen Bankenmarkts und zählt damit zu den führenden Banken des Landes. Die Raiffeisenbank legte 2010 ihr Hauptaugenmerk auf den Ausbau des Relationship Banking mit ihren Kommerzkunden, auf die Stärkung des Privatkundengeschäfts sowohl bei bestehenden als auch bei neuen Kunden und auf die Akquisition von Kundeneinlagen.

Weitere Schwerpunkte waren 2010 die Steigerung der Effizienz und die Erhöhung der Servicequalität. Darüber hinaus erweiterte die Bank die Dienstleistungspalette für ihre Premium- und Private Banking-Kunden. Zum Ende der Berichtsperiode wurden mehr als 1,8 Millionen Kunden betreut.

Mit einem Netz von 197 Geschäftsstellen ist Raiffeisen in 45 Regionen der Russischen Föderation vertreten. Der Online-Vertrieb der Bankdienstleistungen wurde weiter intensiviert, die Zahl der aktiven Benutzer des Raiffeisen-Web-Banking konnte 2010 um die Hälfte vergrößert werden.

Die Tochterunternehmen Raiffeisen Leasing, Raiffeisen Capital Asset Management, Raiffeisen Pensionsfonds und Raiffeisen Life (Versicherungsgesellschaft) runden die Produktpalette ab.

ZAO Raiffeisenbank

Smolenskaya-Sennaya Platz, 28, 119002 Moskau

Tel.: +7 / 495 / 721 9900

Fax: +7 / 495 / 721 9901

www.raiffeisen.ru

10. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der ZAO Raiffeisenbank und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk

Ihr Spezialist in der ZAO Raiffeisen bank

Maria Maevskaya
Tel.: +7 / 495 / 775 – 5230
e-mail: mmaevskaya@raiffeisen.ru

Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG

Herwig Haidn
herwig.haidn@rbinternational.com
Tel. +43 / 1 / 717 07 – 1574

Raiffeisen International Bank-Holding AG

Rudolf Lercher
rudolf.lercher@rbinternational.com
Tel. +43 / 1 / 717 07 – 3537

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG

Alfred Götsch
alfred.goetsch@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92359

Irene Kammerhofer
irene.kammerhofer@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92157

Andreas Hopf
andreas.hopf@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93304

Eszter Ruzsa
eszter.ruzsa@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93307

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Franz Rogi
franz.rogi@rlb-stmk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7110

Günther Geieregger
guenther.geieregger@rlb-stmk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7170

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG

Helmut Zeindlinger
zeindlinger@rlbooe.at
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3113

Artem Snegirev
snegirev@rlbooe.at
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3161

Raiffeisenverband Salzburg

Friedrich Buchmüller
friedrich.buchmueller@rvs.at
Tel.: +43 / 662 / 8886 – 3860

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

Andrea Zankl
andrea.zankl@rlb-tirol.at
Tel.: +43 / 512 / 5305 – 2230

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg

Martina Matschy
martina.matschy@raiba.at
Tel.: +43 / 5574 / 405 – 527

Raiffeisenlandesbank Burgenland

Wilhelm Schedl
wilhelm.schedl@raiffeisen-burgenland.at
Tel.: +43 / 2682 / 691 – 605

Raiffeisenlandesbank Kärnten

Michael Stegmüller
michael.stegmueller@rbgk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2280

Herbert Schöffmann
herbert.schoeffmann@rbgk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2269

Notizen

**Raiffeisen
Meine Bank**



Überreicht durch: